

Tagesordnung

der 3. Sitzung des Kreistages am Dienstag, 22. Dezember 2009, 18:00 Uhr, großer Sitzungssaal, Kreishaus Heinsberg

Öffentliche Sitzung:

1. Bildung des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl 2010
2. Entsendung von Vertretern des Schulträgers in die erweiterten Schulkonferenzen
3. Änderung der Jagdsteuersatzung
4. Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung
- 4. Änderungssatzung (2010) -
5. Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg
- 4. Änderungssatzung (2010) -
6. Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zur Einrichtung eines „Einheitlichen Ansprechpartners für die Region Aachen“
7. Modernisierung der Lüftungsanlagen im Rahmen der energetischen Sanierung des Kreishauses Heinsberg
8. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010

Nichtöffentliche Sitzung:

9. Veräußerung der mittelbaren Beteiligung des Kreises Heinsberg an der Biogas Wassenberg Verwaltungs GmbH und der Biogas Wassenberg GmbH & Co. KG von der WestEnergie und Verkehr GmbH (west) an die NEW Re
10. Mittelbare Beteiligung des Kreises Heinsberg an dem Projekt „Green GECCO“ über die EWV Energie - und Wasser-Versorgung GmbH (EWV)
11. Anerkennung ruhegehaltfähiger Dienstzeiten des Landrats

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreistagssitzung am 22. Dezember 2009

Tagesordnungspunkt 1:

Bildung des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl 2010

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kreisausschuss	15.12.2009
Kreistag	22.12.2009

Der Kreis Heinsberg ist für die Landtagswahl am 9. Mai 2009 in die Wahlreise Nr. 9 – Heinsberg I (Gangelt, Geilenkirchen, Heinsberg, Selfkant, Übach-Palenberg, Waldfeucht) und Nr. 10 – Heinsberg II (Erkelenz, Hückelhoven, Wassenberg, Wegberg) eingeteilt.

Für beide Wahlkreise kann nach § 10 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes (LWahlG) ein gemeinsamer Kreiswahlausschuss bestellt werden, der gemäß § 10 Abs. 3 LWahlG aus dem Kreiswahlleiter als Vorsitzendem und sechs Beisitzern, die vom Kreistag zu wählen sind, besteht. Nach § 3 der Landeswahlordnung (LWahlO) soll für jeden Beisitzer ein Stellvertreter berufen werden.

Sofern für die Bildung des Ausschusses kein einheitlicher Wahlvorschlag zustande kommt, sind bei der Wahl die Grundsätze der Verhältniswahl (§ 35 Abs. 3 KrO) zu beachten. Hiernach stünde den Fraktionen folgende Anzahl von Beisitzern zu:

CDU: 3 Beisitzer
SPD: 1 Beisitzer
FDP: 1 Beisitzer
GRÜNE: 1 Beisitzer

Gemäß §§ 10 Abs. 3 LWahlG und 41 Abs. 5 KrO können neben Kreistagsmitgliedern auch sachkundige Bürger zu Beisitzern bestellt werden. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die Zahl der Kreistagsmitglieder nicht erreichen, sodass höchstens zwei sachkundige Bürger dem Kreiswahlausschuss angehören können.

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag einstimmig folgende Mitglieder und Stellvertreter in den Wahlausschuss zu berufen:

Fraktion	Mitglied	Stellvertreter
CDU	Dr. Kehren, Hanno Thelen, Friedhelm Thelen, Josef	Beckers, Franz Josef Jansen, Franz-Michael Lausberg, Leonard
SPD	Schneider, Georg	Stock, Michael
FDP	Rademachers, Andreas	Lenzen, Stefan
GRÜNE	Baczyk, Frank	Horst, Ulrich

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreistagssitzung am 22. Dezember 2009

Tagesordnungspunkt 3:

Änderung der Jagdsteuersatzung

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kreisausschuss	15.12.2009
Kreistag	22.12.2009

Die Jagdsteuersatzung des Kreises Heinsberg vom 21.3.1990 wurde zuletzt geändert durch die vom Kreistag des Kreises Heinsberg am 14.3.2002 beschlossene Änderungssatzung, die am 18.3.2002 veröffentlicht wurde.

Aufgrund des Gesetzes zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 30.6.2009 ist es auf Anrathung des Landkreistages Nordrhein-Westfalen nunmehr erforderlich, die Jagdsteuersatzung zu ändern.

Hiernach soll die stufenweise Absenkung der Jagdsteuer nach Auffassung des Landkreistages zunächst durch Änderung der jeweiligen Jagdsteuersatzung ortsrechtlich umgesetzt werden.

Die Jagdsteuer darf ab dem 1.1.2013 nicht mehr erhoben werden.

Bis dahin sind die Kreise und die kreisfreien Städte berechtigt, die Jagdsteuer in folgenden Stufen zu erheben:

ab 1.1.2010 in Höhe von 80 Prozent,
ab 1.1.2011 in Höhe von 55 Prozent und
ab 1.1.2012 bis 31.12.2012 in Höhe von 30 Prozent

des Steuersatzes, den die Kreise und kreisfreien Städte zum 1.1.2009 festgesetzt haben. Somit ist § 5 Steuersatz, Steuerjahr, Entstehung der Steuerpflicht der Jagdsteuersatzung des Kreises Heinsberg wie folgt zu ändern:

„ § 5 Steuersatz, Steuerjahr, Entstehung der Steuerpflicht

(1) Der Steuersatz beträgt bis zum 31.12.2009 jährlich 22,5 vom Hundert (Basiswert) des zu Beginn des Steuerjahres geltenden Jagdwertes.

Abweichend von Satz 1 beträgt der Steuersatz vom 1. Januar 2010 bis zum 31.12.2010 18 vom Hundert (80% des Basiswertes), vom 1. Januar 2011 bis zum 31.12.2011 jährlich 12,375 vom Hundert (55 % des Basiswertes) und vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012 6,75 vom Hundert (30 % des Basiswertes) des zu Beginn des Steuerjahres geltenden Jagdwertes; ab dem 1. Januar 2013 wird keine Jagdsteuer mehr erhoben. Steuerjahr ist das Jagdjahr (1. April bis 31. März) oder das Pachtjahr, wenn dieses vom Jagdjahr abweicht; es wird nach der Jahreszahl bezeichnet, in dem es beginnt.

...

- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Steuerjahres oder – wenn die Voraussetzungen für die Ausübung des Jagdrechts erst während des Steuerjahres eintreten – mit dem Eintreten der Voraussetzungen.“

Der Kreisausschuss schlägt dem Kreistag einstimmig bei einer Enthaltung vor, folgende Änderung der Jagdsteuersatzung zu beschließen:

**„Satzung
vom _____
über die 3. Änderung der
Jagdsteuersatzung
des Kreises Heinsberg vom 21.3.1990**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 646/SGV. NW 2021), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.6.2008 (GV. NRW. S. 514) und der §§ 1, 2, 3 und 22 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.6.2009 (GV. NRW. S. 394) hat der Kreistag des Kreises Heinsberg durch Beschluss vom _____ die Jagdsteuersatzung wie folgt geändert:

§ 1
Änderung der Satzungsbestimmungen

§ 5
Steuersatz, Steuerjahr, Entstehung der Steuerpflicht

erhält folgende Fassung:

- (1) Der Steuersatz beträgt bis zum 31.12.2009 jährlich 22,5 vom Hundert (Basiswert) des zu Beginn des Steuerjahres geltenden Jagdwertes.
Abweichend von Satz 1 beträgt der Steuersatz vom 1. Januar 2010 bis zum 31.12.2010 18 vom Hundert (80% des Basiswertes), vom 1. Januar 2011 bis zum 31.12.2011 jährlich 12,375 vom Hundert (55 % des Basiswertes) und vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012 6,75 vom Hundert (30 % des Basiswertes) des zu Beginn des Steuerjahres geltenden Jagdwertes; ab dem 1. Januar 2013 wird keine Jagdsteuer mehr erhoben. Steuerjahr ist das Jagdjahr (1. April bis 31. März) oder das Pachtjahr, wenn dieses vom Jagdjahr abweicht; es wird nach der Jahreszahl bezeichnet, in dem es beginnt.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Steuerjahres oder – wenn die Voraussetzungen für die Ausübung des Jagdrechts erst während des Steuerjahres eintreten – mit dem Eintreten der Voraussetzungen.

§ 2
Inkrafttreten

Die Änderung tritt mit dem 1.1.2010 in Kraft.“

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreistagssitzung am 22. Dezember 2009

Tagesordnungspunkt 4:

Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung – 4. Änderungssatzung (2010) –

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	01.12.2009
Kreisausschuss	15.12.2009
Kreistag	22.12.2009

Der Kreis Heinsberg ist entsprechend der Vorgabe des Abfallwirtschaftsplanes für den Regierungsbezirk Köln verpflichtet, sämtliche Abfälle zur Beseitigung in der Müllverbrennungsanlage Weisweiler thermisch vorzubehandeln. Die Kosten des Abfallumschlages in der Umschlaganlage in Gangelt-Hahnbusch, des Transports und der Verbrennung in Weisweiler stellen die mit Abstand größte Einzelposition bei den Ausgaben der Abfallwirtschaft des Kreises Heinsberg dar.

Die Gebührensatzung regelt das Gebührenverhältnis zwischen dem Kreis Heinsberg als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger mit der Aufgabe der Abfallentsorgung und den Benutzern der vom Kreis Heinsberg zur Verfügung gestellten Entsorgungseinrichtungen und stellt die Ermächtigungsgrundlage für die Erhebung der Benutzungsgebühren dar. Seit dem 01.01.2008 ist die Gebührensatzung vom 20.04.2005 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 09.11.2007 gültig. Für das Jahr 2009 wurde eine Änderung der Gebührensatzung nicht vorgenommen. Zum 01.01.2010 ist jedoch eine Überarbeitung erforderlich.

Der Finanzbedarf im Jahre 2010 wird im Wesentlichen von folgenden Rahmenbedingungen maßgeblich beeinflusst:

1. Die Abfallmengen sind weiterhin rückläufig. Eine direkte Auswirkung auf die Gebührenhöhe konnte jedoch mit der Gebührenstrukturreform 2007 (Einführung einer Grundgebühr zur Abdeckung der verbrauchsunabhängigen Kosten) eingedämmt werden.
2. Während die Privathaushalte und auch das Kleingewerbe die Entsorgungsangebote des Kreises nutzen, sind vollständige Einnahmeausfälle aus dem Bereich der Anlieferungen durch gewerbliche Abfallentsorgungsunternehmen seit der Schließung der Deponie vorhanden. Etwa 95 % der Gebühreneinnahmen werden mittlerweile aus den Anlieferungen der kommunalen Haus- und Sperrmüllabfuhr erbracht; Anfang der 1990er Jahre lag der Anteil nur bei 30 % und ist seitdem stetig gestiegen.
3. Die Kosten des Betreibervertrages stehen in Abhängigkeit von der Entwicklung der reinen Verbrennungspreise und den Preisindizes für Lohnkosten, den Kosten des Geräteinsatzes sowie den Energiekosten. Insgesamt liegt eine Stagnation vor.

Zu den Einzelheiten der Gebührenkalkulation wird auf die Erläuterungen zu TOP 6 der Fachausschusssitzung verwiesen.

...

Es ist auch im Jahr 2010 möglich, die für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden maßgeblichen Gebühren konstant zu halten. Nicht verkannt werden darf, dass dies letztlich nur durch eine Auflösung der Rücklagen erreicht werden kann. Es besteht aber die Perspektive, ab 2011 die Entsorgung aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen (Abfallwirtschaftsplanung des Landes) zu günstigeren Konditionen zu gewährleisten.

Die Kalkulation für 2010 behält die erstmalig mit der Gebührenstrukturreform 2007 eingeführte Kombinationsgebühr bei. Es bleibt bei der Kombination aus einer Grundgebühr zur Abdeckung der Vorhaltekosten und einer gewichtsbezogenen Zusatzgebühr.

Die Grundgebühr richtet sich nach den Einwohnerzahlen bzw. der Zahl der nicht meldepflichtigen Personen in den Kommunen (EW). Diese Gebühr beträgt weiterhin 3,90 €/EW. Die Gewichtsgebühr auf der Basis der angelieferten Abfallmengen beträgt 2010 unverändert 228,00 €/t. Die Gebühren für die Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle aus privaten Haushalten, Schulen und Kleingewerbe betragen ebenso unverändert 1,15 €/EW. Die Änderung des Sonderabfallentsorgungskonzeptes (Bau und Umschlag am Standort Hahnbusch unter Regie des Kreises Heinsberg) wirken sich finanziell erst 2011 aus.

Die wesentlichen Änderungen der Gebührensatzung betreffen den Bereich der Kleinanlieferungen an den Standorten Hahnbusch und Rothenbach. Die von diesem Personenkreis zu entrichtenden Benutzungsgebühren sind nicht ausschließlich auf den Grundgedanken der Kostendeckung ausgerichtet. Die bei weitem nicht kostendeckenden Gebühren sollen als Anreizfunktion u. a. die Bereitschaft zu illegalen Abfallablagerungen minimieren. Die Gebührenhöhe selbst steht in einem breiten Spannungsverhältnis. Sie soll emotional als angemessen empfunden und vom Benutzer akzeptiert werden, aber sich auch nicht vollständig vom Kostendeckungsprinzip abkoppeln. Es soll auch kein Anreiz für die Einwohner geschaffen werden, Abfälle zu sammeln, um sie der kommunalen Müllabfuhr zu entziehen und dann selbst zu einem der Kleinanlieferplätze zu bringen. Als weitere Orientierung dient die Preisgestaltung der privaten Entsorgungsunternehmen, die im Rahmen der zwischen diesen und dem Kreis geschlossenen Drittbeauftragungs- und Mitbenutzungsverträgen vor allem in den Bereichen tätig sind, in denen Abfälle einer Verwertung zugeführt werden können. Der Kreis Heinsberg will zwar im Rahmen der Daseinsvorsorge ein eigenes Serviceangebot an die privaten Haushalte richten, aber nicht in öffentlich-rechtlicher Konkurrenz zur Privatwirtschaft treten.

Zum 01.01.2007 wurde erstmals eine Regelung in die Gebührensatzung aufgenommen, die es den Einwohnern erlaubt, Sperrmüll (insbesondere darin enthaltene verwertbare Abfälle wie z. B. Altholz) direkt und für den Anlieferer kostenlos bei den Kleinanlieferplätzen in Hahnbusch und Rothenbach anzuliefern. Dieses System wird nunmehr erweitert.

1. Kleinanliefergebühren

Bislang gilt im Bereich der privaten Kleinanlieferer eine Mengenbeschränkung von 1 m³ bei gemischten Siedlungsabfällen. Bei einem darüber liegenden Volumen ist eine Verwiegung vorzunehmen, die im Einzelfall bei sehr leichten Abfällen zu geringen Abfallgewichten führt.

Gleiches gilt im Bereich der gewerblichen Anlieferungen, die unabhängig von der Menge grundsätzlich verwogen werden. Auch hier kann es zu Gewichten unterhalb einer Toleranzgrenze kommen, die das Eichrecht für die LKW-Waagen vorsieht. Bei den drei Kommunen, die sich an dem System „Sperrmüll auf Karte“ beteiligen, wurden ebenfalls häufig geringe Gewichte ermittelt. Vor diesem Hintergrund soll das Gebührensystem bei Kleinanlieferungen wie folgt modifiziert werden:

- Kleinanliefergebühren für geringe private und gewerbliche Anliefermengen: Die pauschalen Gebühren für die Anlieferung von kleinen Abfallmengen auf der Basis des ermittelten Abfallvolumens sollen nicht nur auf private Kleinanlieferer beschränkt werden, sondern auch für gewerbliche Anlieferungen eingeführt werden. Profitieren würden insbesondere kleinere Handwerksbetriebe, deren Abfälle bislang grundsätzlich verwogen wurden. Es würde gebührenrechtlich nicht mehr zwischen gewerblicher bzw. privater Herkunft der Abfälle unterschieden.
- Erweiterung der Kleinanlieferungsgrenzen: Bisher war die Annahme von Kleinanlieferungen, die auf Volumenbasis (ohne Verwiegung) angenommen und abgerechnet wurden, auf maximal 1 m³ beschränkt. Es soll nunmehr eine Grenze von 2 m³ gelten (bis zur Schließung der Deponie 2005 praktiziert). Damit ist es faktisch ausgeschlossen, dass bei der Anlieferung von Abfällen, die verwogen werden, Differenzgewichte unterhalb eines Toleranzwertes der eingesetzten LKW-Waage entstehen.
- Änderung der Gebührenhöhe: Die Gebühren müssen um eine Gebührenstufe erweitert werden; also größer 1 m³ und kleiner 2 m³. Dabei sollen die Kleinanliefergebühren – obgleich sie nicht kostendeckend kalkuliert sind – zunächst abgesenkt werden. Die Kleinanliefergebühren gelten als „optische“ Gebühr, d. h. die Höhe bedarf im besonderen Maße der Akzeptanz der Kleinanlieferer. Die Gebühren werden – dies belegen Rückmeldungen der Bürger/-innen – oftmals als zu hoch empfunden.
Die Einführung der weiteren Staffelung über 1 m³ bis max. 2 m³ ist für den privaten Kleinanlieferer in der Regel bedeutungslos, da seine Mengen diesen Wert unterschreiten; Von der Erweiterung der Anliefermenge dürften im Besonderen gewerbliche Anlieferer betroffen sein, deren Gebühr sich im Hinblick auf die „Verwiegegebühr“ von derzeit 228,00 €/t jedoch trotz der überproportionalen Steigerung des Pauschalsatzes (auf 60,00 €) regelmäßig reduzieren dürfte. Daher ist eine weitere Differenzierung (z. B. Stufe mit 1,5 m³) nicht notwendig. Daneben ergab sich aus der Praxis die Notwendigkeit der Preismodifikation im Bereich der Dämmmaterialien.

2. „Sperrmüll auf Karte“

Bislang wird jede Anlieferung aus den drei bislang teilnehmenden Kommunen (Selfkant, Wassenberg und Wegberg) verwogen und anhand der „überwiegenden“ Inhalte entweder als „Altholz“ oder als „(Rest-) Sperrmüll“ im Einzelfall mit den Kommunen zu den Satzungspreisen abgerechnet. Dabei kommt es immer wieder zu kleinen Gewichten, die deutlich unterhalb der Toleranzwerte der eingesetzten LKW-Waage liegen. Grundsätzlich wäre auch hier – wie bei den Kleinanliefergebühren – der Volumenmaßstab möglich. Dies ist jedoch nicht praktikabel. Stattdessen sollen zukünftig die Sperrmüllkarten aller kreisangehörigen Kommunen bei den beiden Anlagen des Kreises von den Bürger/-innen akzeptiert werden. Dabei soll es nicht mehr auf die spezielle Zuordnung der einzelnen Kommune ankommen, sondern alle (Sperrmüll)Abholkarten werden als Anlieferkarten akzeptiert. Es bleibt nur bei der namentlichen

Erfassung (und der Legitimierungsprüfung) jeder Einzelperson sowie bei einer seitens des Kreises Heinsberg vorgegebenen Mengengrenzung, um Missbrauch vorzubeugen. Die Anlieferungen sind für den Bürger kostenlos; es erfolgt auch keine direkte Abrechnung mit der Kommune mehr.

Diese Regelung setzt den Gedanken „Sperrmüll auf Karte“ nach einer Übergangszeit konsequent um, indem nunmehr einheitlich alle Bürger im Kreis Heinsberg profitieren, und bezieht alle Kommunen ein. Alle Bürger können entscheiden, ob sie den Sperrmüll kostenlos über die Kommune bzw. das beauftragte Unternehmen abholen lassen oder den Sperrmüll direkt zu den Anlagen des Kreises bringen. Das bisher angebotene aber nicht in Anspruch genommene Angebot der Entsorgung pflanzlicher Abfälle auf diesem Weg kann wegen mangelnder Nachfrage entfallen. Allerdings muss diese Regelung auf Sperrmüll, Altholz und Altmetall beschränkt bleiben. Insbesondere Restmüll, der ansonsten – z. B. im Verwiege-System – über die kommunale Restmülltonne entsorgt werden muss, bleibt ausgenommen.

Die Kosten dieses Systems werden im Rahmen der allgemeinen Abfallgebühr aufgefangen und nicht gesondert dargestellt. Zwar werden die Kommunen, in denen die Anlagen liegen oder angrenzen, tendenziell profitieren. Dies ist jedoch gerechtfertigt, da diese auch Belastungen durch die Abfallanlagen-Standorte hinnehmen müssen.

Es ist davon auszugehen, dass sich die angelieferten Mengen bei den Kreisanlagen erhöhen und direkte Einnahmen zurückgehen werden. Die tatsächlich ungedeckten Kosten können jedoch nicht prognostiziert werden. Jedenfalls trägt eine höhere Menge zur Stabilität der vertraglichen Mengen im Rahmen des Betreibervertrages bei. Für das Jahr 2010 wurde ein Mindermengenzuschlag kalkuliert, der an die EGN mbH zu zahlen ist, wenn die vertraglich zugesicherte Jahresabfallmenge insgesamt nicht erreicht werden kann. Die kostenlose Anlieferung nach dem System „Sperrmüll auf Karte“ würde in dem Fall der Mengensteigerung voraussichtlich nicht zu tatsächlichen Mehrkosten führen.

Das Angebot des Kreises Heinsberg steht in direkter Konkurrenz zu den gewerblichen Angeboten. Es werden nicht umfassend feststellbare Mengen über die gewerblichen Entsorgungsanlagen entsorgt. Eine formale Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges gegenüber den Bürgern/-innen ist in diesen Fällen nicht beabsichtigt und faktisch nicht möglich. Bei einem kostenlosen Angebot der öffentlich-rechtlichen Entsorgung ist davon auszugehen, dass die kostenpflichtigen gewerblichen Angebote weniger genutzt werden.

Eine Mengensteigerung kann bei einem kostenlosen Angebot an die Bürger ohne weiteres angenommen werden. Bei einem kostenlosen Angebot wird sich zudem mit hoher Wahrscheinlichkeit auch eine positive Wirkung auf die Zahl illegaler Abfallablagerungen und -verbrennungen einstellen (vgl. Projekt des Kreistages aus dem Jahre 2005: „Der saubere und blühende Kreis“).

Abschließend bleibt noch festzuhalten, dass diese Regelung eine deutliche Verwaltungsvereinfachung – sowohl beim Kreis als auch bei den Kommunen – darstellt. Auch wird der Ablauf der Abfertigung auf den Anlagen in Hahnbusch und Rothenbach durch den Wegfall von zwei Verwiegungen je Anlieferung einfacher und schneller.

Der Kreis Heinsberg erkennt an, dass es hinsichtlich der bestehenden Abfallkonzepte der Kommunen im Einzelfall zu Schwierigkeiten kommen kann. Dennoch haben die Kommunen signalisiert, an diesem Modell aktiv mitzuwirken, die Modifikationen in ihre Konzepte einfließen zu lassen und die Bürger/-innen entsprechend (z. B. im Abfallkalender 2010) zu informieren.

Vor dem Hintergrund des ermittelten Finanzbedarfes ist die rechtliche Grundlage für die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtungen des Kreises Heinsberg durch eine weitere Änderung der Gebührensatzung zu schaffen.

Der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr war als Anlage neben dem Entwurf der 4. Änderungssatzung eine Synopse beigefügt, die die Änderungen zur bestehenden Gebührensatzung aufzeigt.

Die Änderungen der Satzungsbestimmungen werden im Einzelnen wie folgt begründet:

zu § 1 Abs. 1

redaktionelle Änderung (§ 1 Nr. 3, § 2 Abs. 3, § 6 Abs. 4 Gebührensatzung)

zu § 1 Abs. 2

Die Beschränkung der Gebührenregelung bei Kleinanlieferern auf Abfälle aus privaten Haushalten wird aufgehoben. (§ 3 Abs. 2 Gebührensatzung).

zu § 1 Abs. 3

umfassende Modifikation der Kleinanliefergebühren (§ 4 Abs. 2 Gebührensatzung)

zu § 1 Abs. 4

redaktionelle Änderung (§ 4 Abs. 6 Satz 1 Gebührensatzung)

zu § 1 Abs. 5 und 6

Streichung wegen der Umstellung des Systems „Sperrmüll auf Karte“ und redaktionelle Änderungen in Folge dessen (§ 4 Abs. 6, § 4 Abs. 7 bis 10 Gebührensatzung)

zu § 1 Abs. 7

redaktionelle Änderungen in Folge der Umstellung des Systems „Sperrmüll auf Karte“ (§ 4 Abs. 7 Gebührensatzung)

zu § 1 Abs. 8, 9 und 10

Die Anlieferung von Papier und Pappe wird den Bürger/-innen kostenlos angeboten. Durch den Einschub ergibt sich eine Verschiebung innerhalb der Vorschrift. Zudem ergibt sich die Formulierung wegen der System-Änderung „Sperrmüll auf Karte“ (§ 5 Gebührensatzung).

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag einstimmig bei einer Enthaltung, die Satzung über die 4. Änderung der Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung vom 20.04.2005 in der Fassung des den Erläuterungen zur Fachausschusssitzung beigefügten Entwurfs (Anlage 6) gemäß § 5 Abs. 1 f) KrO zu beschließen.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreistagssitzung am 22. Dezember 2009

Tagesordnungspunkt 5:

Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg – 4. Änderungssatzung (2010) –

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	01.12.2009
Kreisausschuss	15.12.2009
Kreistag	22.12.2009

Die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung in Nordrhein-Westfalen ist nach dem Landesabfallgesetz zweigeteilt. Die kreisangehörigen Kommunen haben die Aufgabe, die Abfälle der Einwohner zu sammeln und dem Kreis zu übergeben; dieser hat die Aufgabe, die Abfälle zu entsorgen. Die Abfallsatzung regelt einerseits das Verhältnis zu den Kommunen, andererseits zu den Einwohnern des Kreises. Die Satzung legt fest, wer, welche Abfälle, wohin bringen muss und welche Abfälle von der Annahme ausgeschlossen sind.

Der Kreis bestimmt im Rahmen der Andienungs- und Überlassungspflicht die Übergabe der Abfälle, die von den Kommunen gesammelt werden und zur Beseitigung vorgesehen sind und entsorgt diese in den zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen. Bei Abfällen zur Verwertung (z. B. Bauschutt, pflanzliche Abfälle) bedient sich der Kreis zusätzlich privater, kreisansässiger Unternehmen, mit denen so genannte Drittbeauftragungs- und Mitbenutzungsverträge geschlossen wurden. Angebot und Nachfrage sind dort für die Preisbildung verantwortlich.

Neben geringfügigen redaktionellen Änderungen ist eine vollständige Neufassung der Anlagen 1 und 3 zur Satzung vorgesehen.

Wegen der Aufweitung der Anliefermengen bei den Kleinanlieferplätzen (vgl. Änderung der Abfallgebührensatzung) ist eine geringfügige Anpassung des Abfallpositivkataloges erforderlich.

Die Änderungen sind wie folgt kenntlich gemacht:

- Spaltenüberschrift ***Kleinanlieferungen*** statt ***Kleinanlieferungen aus privaten Haushalten***
- Abfallschlüsselnummer (ASN) 17 02 01 in Rothenbach: **2,0 m³** statt **1,0 m³**
- ASN 17 09 04 in Rothenbach: **2,0 m³** statt **1,0 m³**
- ASN 20 01 01 in Rothenbach und Hahnbusch: Aufhebung der Begrenzung
- ASN 20 01 38 in Rothenbach: **2,0 m³** statt **1,0 m³**
- ASN 20 03 01 in Rothenbach: **2,0 m³** statt **1,0 m³**

...

In § 5 Abs. 5 und 6 der Abfallsatzung wird hinsichtlich der Entsorgung dieser Abfälle auf die Anlage 3 zur Abfallsatzung verwiesen. Die Anlage 3 listet diese gewerblichen Abfallentsorgungsunternehmen auf.

Die Fa. Schlun Umwelt GmbH & Co. KG, Gangelt, hat sich zu einem Vertragsabschluss mit dem Kreis Heinsberg bereit erklärt. Zudem hat die Fa. Drekopf die Fa. Küpper Umwelttechnik, Erkelenz, übernommen und den Firmensitz nach Erkelenz verlegt; sie firmiert nun unter Drekopf Recyclingzentrum Erkelenz GmbH. Die Anlage 3 der Abfallsatzung muss insofern erweitert und ergänzt werden.

Im Rahmen der Zuständigkeitsregelungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes unterliegen neben allen Abfällen *zur Beseitigung* – ungeachtet der Herkunft – nur die Abfälle *zur Verwertung* aus privaten Haushalten dem Anschluss- und Benutzungszwang, woraus sich für die Abfallerzeuger bzw. -besitzer ein Anschluss- und Benutzungsrecht ergibt. Bislang enthielt die Anlage 3 eine Vielzahl von Abfällen, die nicht zwingend per Satzungsrecht zu regeln waren. Es sollen zukünftig nur noch die Abfälle aufgeführt werden, die tatsächlich in Privathaushalten anfallen können und damit dem Regelungsbereich der Satzung des Kreises Heinsberg als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger unterliegen. Die im Kreis Heinsberg traditionell praktizierte Beteiligung der einheimischen Entsorgungsbetriebe und deren Einbindung in das Satzungsrecht bleiben grundsätzlich unverändert.

Vor diesem Hintergrund wird die Anlage 3 der Abfallsatzung insgesamt überarbeitet und übersichtlicher gestaltet werden.

Der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr waren als Anlage der Entwurf der 4. Änderungssatzung mit den neu gefassten Anlagen 1 und 3 zur Abfallsatzung sowie die alten Fassungen der Anlagen 1 und 3 beigefügt.

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag einstimmig bei einer Enthaltung, die Satzung über die 4. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg vom 20.04.2005 in der Fassung des den Erläuterungen zur Fachausschusssitzung beigefügten Entwurfs (Anlage 7) gemäß § 5 Abs. 1 f) KrO zu beschließen.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreistagssitzung am 22. Dezember 2009

Tagesordnungspunkt 6:

Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zur Einrichtung eines „Einheitlichen Ansprechpartners für die Region Aachen“

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kreisausschuss	15.12.2009
Kreistag	22.12.2009

Im Dezember 2006 trat die „Richtlinie des Europäischen Parlaments und Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EU-Dienstleistungsrichtlinie)“ mit dem Ziel in Kraft, die EU zu einem noch wettbewerbsfähigeren Wirtschaftsraum zu machen. Die Mitgliedsstaaten der EU wurden verpflichtet, diese Richtlinie bis zum 28.12.2009 in nationales Recht umzusetzen.

Durch die Umsetzung der Richtlinie soll eine EU-weite Erleichterung der Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten durch den Abbau von rechtlichen und administrativen Hindernissen erreicht und somit ein tatsächlicher europäischer Binnenmarkt geschaffen werden.

Maßnahmen zur Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie sind:

- Abbau bürokratischer Hürden durch Überprüfung und Anpassung des Rechts (Normenprüfung)
- Erleichterung durch Einrichtung „Einheitlicher Ansprechpartner“ (EA)
- Elektronische Abwicklung einschlägiger Verfahren
- Aufbau einer europäischen Verwaltungszusammenarbeit (technisch unterstützt durch ein Binnenmarktinformationssystem; kurz: IMI)

Die wichtigste Maßnahme im Rahmen der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie ist die Einrichtung von „Einheitlichen Ansprechpartnern“ (EA). Wer eine Dienstleistung in einem EU-Mitgliedsstaat ausüben möchte, kann künftig wählen, ob er die notwendigen Genehmigungen - wie bisher bei den für die Genehmigungserteilung zuständigen Stellen - oder über den EA beantragt/erhält. Der EA muss alle Verfahren und Formalitäten, die für die Aufnahme und Ausübung einer Dienstleistung notwendig sind, abwickeln können. Er übernimmt die Verfahrenskoordination zwischen dem Antragsteller und den für die Genehmigungserteilung zuständigen Stellen. Er ist verpflichtet, die notwendigen Informationen zu geben und zu beraten. Zudem hat er auf ordnungsgemäße und zügige Erledigung der jeweiligen Verfahrensschritte hinzuwirken. In vielen Fällen gilt eine 3-monatige Genehmigungsfiktion. Die Verfahrens- und Entscheidungskompetenzen der zuständigen Stellen bleiben unberührt.

Der Zugang zum Einheitlichen Ansprechpartner muss elektronisch und aus der Ferne möglich sein. Hierzu wird derzeit an einer IT-Lösung, einer so genannten Portallösung, gearbeitet.

...

Zur Einrichtung der „Einheitlichen Ansprechpartner“ soll in Nordrhein-Westfalen bis zum 28.12.2009 ein Gesetz erlassen werden. Dieses lag im Entwurf den Erläuterungen zur Kreisausschusssitzung als Anlage 1 bei.

In dem Entwurf des Gesetzes ist vorgesehen, die Zahl der Einheitlichen Ansprechpartner in NRW auf 18 zu begrenzen. Vor diesem Hintergrund wurde vom Landkreistag die Bildung von interkommunalen Kooperationen empfohlen. Es ist zu erwarten dass das Land von seiner ursprünglichen Bedingung abrücken wird, den Kreisen/kreisfreien Städten die Aufgabe des EA nur dann zuzuweisen, wenn landesweit die Grenze von 18 EA eingehalten wird, so dass es möglicherweise mehr 18 EA in NRW geben wird, im Grundsatz aber der Zwang zu Kooperationsvereinbarungen erhalten bleibt.

Die Landräte der Kreise Düren, Euskirchen und Heinsberg sowie der Oberbürgermeister der Stadt Aachen und der Städteregionsrat der StädteRegion Aachen möchten, auf Grundlage einer Kooperationsvereinbarung, einen gemeinsamen „Einheitlichen Ansprechpartner“ einrichten, der beim Kreis Düren verortet wird.

Die entsprechende Kooperationsvereinbarung war den Erläuterungen zur Kreisausschusssitzung als Anlage 2 beigelegt.

Aufgrund der Tatsache, dass die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners zum 28.12.2009 wahrgenommen werden müssen und die in Rede stehende Kooperation noch durch die Bezirksregierung Köln zu genehmigen ist, soll die vorliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen werden, obwohl das EA-Gesetz NRW bisher nur im Entwurf vorliegt. Voraussetzung für das Inkrafttreten der Vereinbarung ist – neben der ordnungsgemäßen Bekanntmachung – das Inkrafttreten des EA-Gesetzes NRW.

Die Wirksamkeit der Kooperationsvereinbarung steht unter dem Vorbehalt, dass das Landesgesetz zur Einrichtung des „Einheitlichen Ansprechpartners“ in Kraft tritt. Überdies ist eine 2-jährige Pilotphase vereinbart, so dass die jedem Kooperationspartner entstehenden Risiken und Kosten überschaubar bleiben. Insgesamt muss aber festgestellt werden, dass diese interkommunale Zusammenarbeit im Sinne einer weiteren Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit unserer Region und auch aus wirtschaftlicher Sicht Sinn macht.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Wahrnehmung der Aufgabe ist mit einem hohen IT-technischen Aufwand verbunden. Um die ersten Anforderungen der EU-Dienstleistungsrichtlinie erfüllen zu können, sind ca. 50.000 € zzgl. MWSt. zu veranschlagen. Hiervon gedeckt sind die Entwicklungskosten, die Kosten für die Projektbegleitung sowie die laufenden Kosten für das erste Jahr. Die bisher bekannten laufenden Kosten betragen 18.000 € zzgl. MWSt. pro Jahr und sind in dem Betrag von 50.000 € inkludiert. Funktionell bietet die Portallösung eine sichere Kommunikation mit einem öffentlichen Informationsbereich und einem geschlossenen Bereich für Antragsteller/innen, zuständige Stellen und den Einheitlichen Ansprechpartner und entspricht somit den definierten Mindestanforderungen. Darüber hinaus werden für die Weiterentwicklung des Portals noch Folgekosten entstehen, über deren Höhe derzeit noch keine Aussage getroffen werden kann, da sie von einer Vielzahl von Rahmenbedingungen (Erforderlichkeit, Annahme des EA durch die Dienstleister, weitere gesetzliche Vorgaben, Wirtschaftlichkeit des Portals usw.) abhängen.

...

Neben den genannten Kosten für die Entwicklung der IT-Lösung werden voraussichtlich noch Kosten für die Personal- und Sachmittel des Einheitlichen Ansprechpartners entstehen. Diese lassen sich derzeit jedoch nicht abschätzen, da hinsichtlich der entstehenden Arbeitsraten und damit auch hinsichtlich des einzusetzenden Personals und der Sachmittel keine zuverlässigen Prognosen vorliegen.

Da die angestrebte öffentlich-rechtliche Vereinbarung von fünf Kooperationspartnern eingegangen werden soll, werden die anfallenden Kosten – soweit sie nicht durch anderweitige Einnahmen gedeckt sind – grundsätzlich zu je 1/5 auf die Partner verteilt.

Personelle Auswirkungen:

Für die Tätigkeit des Einheitlichen Ansprechpartners stellt der Kreis Düren geeignetes Personal zur Verfügung. Art und Umfang der notwendigen personellen Ressourcen lassen sich derzeit nicht absehen; jedoch wird Personal nur in unbedingt notwendigem Umfang, angepasst an die Arbeitsbelastung, bereitgestellt.

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag einstimmig, der den Erläuterungen zum Kreisausschuss als Anlage 2 beigefügten Kooperationsvereinbarung zur Einrichtung eines „Einheitlichen Ansprechpartners für die Region Aachen“ zuzustimmen.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreistagssitzung am 22. Dezember 2009

Tagesordnungspunkt 7:

Modernisierung der Lüftungsanlagen im Rahmen der energetischen Sanierung des Kreishauses Heinsberg

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Bauausschuss	08.12.2009
Kreistag	22.12.2009

Im Rahmen der Beratungen und Beschlussfassungen des Kreistages zur Umsetzung des Konjunkturpaketes II wurde die Frage erörtert, ggf. im Rahmen der energetischen Sanierung des Kreishauses zusätzlich eine sowohl ökonomisch als auch ökologisch sinnvolle Modernisierung der im Kreishaus vorhandenen raumluftechnischen Anlagen (Sitzungssäle, Schulungsräume, Kantine, Archive, Gymnastikraum des Gesundheitsamtes) vorzunehmen. Die Beschlussfassung über den Verwaltungsvorschlag unter Tagesordnungspunkt 8, Ziffer 2, der Kreistagssitzung vom 12.11.2009

„Die Maßnahmen zur energetischen Sanierung des Kreishauses sind um die Modernisierung der Lüftungsanlagen zu erweitern. Die erforderlichen Mittel (435.000 €) sind über zwei Jahre verteilt (2011 und 2012) in die Finanzplanung des Haushalts 2010 aufzunehmen.“

wurde zurückgestellt, um zunächst eine Beratung im Bauausschuss zu ermöglichen. Nachträglich hat die GRÜNE-Fraktion mit Schreiben vom 25.11.2009 zur Sanierung der raumluftechnischen Anlagen des Kreishauses eine Anfrage nach § 12 der Geschäftsordnung des Kreistages gestellt. Die Anfrage sowie die hierzu in der Sitzung des Bauausschusses am 08.12.2009 erteilte Antwort sind als Anlagen 1 und 2 beigelegt. In der Bauausschusssitzung vom 08.12.2009 wurde im Zusammenhang mit der zur Tagesordnung stehenden Beratung der „Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen an kreiseigenen Gebäuden“ die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit einer Modernisierung der Lüftungsanlagen nochmals erörtert.

Nach Beantwortung der o. a. Anfrage und Auswertung der von der Verwaltung getroffenen Aussagen zur Modernisierung der raumluftechnischen Anlagen empfiehlt der Bauausschuss dem Kreistag einstimmig, die Baumaßnahme wie vorgeschlagen (Realisierung in den Jahren 2011/2012) umzusetzen. Sollten sich im Rahmen der Umsetzung des Konjunkturpaketes II Einsparungen ergeben, ist die Maßnahme zeitlich vorzuziehen und soweit möglich aus Konjunkturfördermitteln zu finanzieren.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreistagssitzung am 22. Dezember 2009

Tagesordnungspunkt 8:

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kreistag	22.12.2009
Finanzausschuss	02.02.2010
Kreisausschuss	09.02.2010
Kreistag	18.02.2010

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 enthält insbesondere folgende Festsetzungen:

		Entwurf der Haushaltssatzung 2010
§ 1	Ergebnisplan	
	a) Gesamtbetrag der Erträge	235.321.043 €
	b) Gesamtbetrag der Aufwendungen	238.321.043 €
	Finanzplan	
	a) Gesamtbetrag Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	230.222.692 €
	b) Gesamtbetrag Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	227.977.025 €
	Finanzplan	
	a) Gesamtbetrag Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit	19.000.110 €
	b) Gesamtbetrag Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit	19.757.110 €
§ 2	Gesamtbetrag der Kredite	5.878.010 €
	Kredite zur Umschuldung	20.000.000 €
§ 3	Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	2.808.000 €
§ 4	Verringerung der Ausgleichsrücklage	3.000.000 €
§ 5	Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung	25.000.000 €

§ 6

Hebesatz der Kreisumlage

	45,232 %
a) allgemeine Kreisumlage	
	18,707 %
b) Mehrbedarf zu den Jugendamtskosten	
c) Mehrbedarf zu den Kosten des Kreisgymnasiums	
Heinsberg	0,001 %
Stadt Erkelenz	0,160 %
Gemeinde Gangelt	0,019 %
Stadt Geilenkirchen	1,214 %
Stadt Heinsberg	0,494 %
Gemeinde Selfkant	1,853 %
Gemeinde Waldfeucht	0,143 %
Stadt Wassenberg	
d) Mehrbedarf zu den Kosten der Kreismusikschule	0,391 %
Stadt Erkelenz	0,018 %
Gemeinde Gangelt	0,020 %
Stadt Geilenkirchen	0,006 %
Stadt Heinsberg	0,134 %
Stadt Hückelhoven	0,228 %
Stadt Übach-Palenberg	0,193 %
Stadt Wassenberg	0,196 %
Stadt Wegberg	

§ 7 Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes entfällt.

§ 8 Soweit im Stellenplan Stellen als künftig wegfallend (k. w.) bezeichnet sind, dürfen diese Stellen bei Freiwerden nicht mehr besetzt werden.

Die Stellen, die als künftig umzuwandeln (k. u.) bezeichnet sind, dürfen bei Freiwerden nur entsprechend der durch den Stellenplan bestimmten Besoldungsgruppe wieder besetzt werden

Wird einer Beamtin oder einem Beamten ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen, so kann sie/er mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen wurden und die Planstelle, in die eingewiesen wird, besetzbar war.

Bei der Berechnung der Kreisumlage wurde auf der Grundlage der 3. Modellrechnung zum Entwurf des GFG 2010 von Kreisumlagegrundlagen in Höhe von 258.921.405 € ausgegangen. Außerdem liegt für die Berechnung der Landschaftsumlage eine Kreisschlüsselzuweisung von 27.020.512 € zugrunde. Für den Landschaftsverband Rheinland wurde für die Landschaftsumlage die Festsetzung eines Hebesatzes von 15,85 v. H. unterstellt.

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen wurden gegenüber der für die Sitzung des Kreistages am 12.11.2009 ausgearbeiteten Fassung geändert. Der Veranschlagung werden hinsichtlich der Erträge aus dem Finanzausgleich die Werte der 3. Modellrechnung für das GFG 2010 zu Grunde gelegt. Dabei gehen die Erträge aus Schlüsselzuweisungen, die Umlagegrundlagen und die Erträge aus der Investitionspauschale nochmals zurück. Zum Ausgleich des Ergebnisplanes wurde eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage von 3,0 Mio. € vorgesehen.

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen wird den Mitgliedern des Kreistages in der Sitzung ausgehändigt.

Zur weiteren Information wird auf die als Anlage 1 der Einladung zur Kreistagssitzung vom 12.11.2009 beigefügte Verfügung des Landrates vom 28.10.2009 verwiesen, mit der die Bürgermeister im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsverfahrens über die wesentlichen Inhalte des Entwurfs der Haushaltssatzung 2010 informiert wurden.

25. Nov. 2009

An den
Vorsitzenden des
Bauausschusses
Herrn Gerhard Krekels
Selfkantstr. 126
52538 Selfkant

Kopie Fraktionen z. K.

Anfrage nach § 12 GeschO
Energetische Sanierung Kreishaus

Sehr geehrter Herr Krekels,

der Punkt „Sanierung der raumluftechnischen Anlagen“ (siehe TOP 8 Punkt 3 der Kreistagssitzung am 12. 11. 09) ist auf die nächste Bauausschusssitzung vertagt worden. In der Vorlage heißt es, dass sich auf Grund von Wirtschaftlichkeitsgründen der Austausch der Fenster im Kreishaus nicht lohnen würde. Statt 700.000 Euro wären für die Lüftungsanlage „nur“ 435.000 Euro aufzubringen.

Wir bitten in der nächsten Bauausschusssitzung daher um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Räume werden jetzt und wie viele würden zusätzlich zu den bereits bestehenden Räumen a) klimatisiert bzw. b) belüftet?
2. Wie hoch wäre der Einspareffekt an Energie im Jahr im Vergleich zu der vorhandenen Anlage?
3. Ist für eine Modernisierung eine Wärmerückgewinnung vorgesehen?
4. Wie lange ist die Amortisationsdauer in Bezug auf die Investition von € 435.000?
5. In welchem Zustand befinden sich die vorhandenen raumluftechnischen Anlagen, und wann sind hier welche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt worden?

Mit freundlichen Grüßen
gez. Ulrich Horst
stellv. Fraktionsvorsitzender

Sofia Tillmann

Sofia Tillmanns
Fraktionsgeschäftsführerin/
Kreistagsabgeordnete

Bürozeiten:
Mi. 9.00 – 14.00 Uhr
Fr. 9.00 – 13.00 Uhr

Bankverbindung:
Raiffeisenbank eG Heinsberg
BLZ 370 694 12

**BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN**

Antwort des Dezernenten Preuß auf die Anfrage der Kreistagsfraktion GRÜNE betr. Energetische Sanierung Kreishaus

Die Anfrage der Kreistagsfraktion GRÜNE vom 25. November 2009 wurde an den Vorsitzenden des Bauausschusses als eine Anfrage gem. § 12 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Heinsberg gerichtet.

Zu den einzelnen Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

Frage 1: Wie viele Räume werden jetzt und wie viele Räume würden zusätzlich zu den bereits bestehenden Räumen a) klimatisiert bzw. b) belüftet?

Nach dem technischen Energiekonzept des Ingenieurbüros RKS Consult, Erkelenz, vom 14. Januar 2009 erfasst die Maßnahme die „Sanierung der raumlufttechnischen Anlagen“ in nachfolgenden Räumen:

- großer Sitzungssaal
- kleiner Sitzungssaal
- drei Schulungsräume oberhalb der Sitzungssäle (333, 334, 335)
- Kantine (Küche, Speisesaal und Kantinennebenraum)
- die fensterlosen Räumlichkeiten des Archivs mit rund 540 m²
- Gymnastikraum des Gesundheitsamtes

Bei den vorhandenen Raumlufttechnikanlagen handelt es sich um Lüftungsanlagen. Eine Klimatisierung der Räume erfolgt nicht und ist auch nicht geplant. Ebenso ist auch keine Erweiterung der Anlage auf zusätzliche Räume vorgesehen.

Frage 2: Wie hoch wäre der Einspareffekt an Energie im Jahr im Vergleich zu der vorhandenen Anlage?

Das Einsparpotential liegt bei 62.000 Kw/h pro Jahr bei den Gaskosten. Weitere finanzielle Verbesserungen ergeben sich durch geringere Stromkosten (ca. 20%), die Effekte der Wärmerückgewinnung, den Wegfall von Reparaturen sowie durch kleinere Dimensionierungen bei der neuen Heizung.

Frage 3: Ist für eine Modernisierung eine Wärmerückgewinnung vorgesehen?

Ja, es ist eine Wärmerückgewinnung vorgesehen.

Frage 4: Wie lange ist die Amortisationsdauer in Bezug auf die Investition von 435.000 €?

Die Amortisationszeiten betragen laut technischem Energiekonzept im Mittel 13,8 Jahre.

Frage 5: In welchem Zustand befinden sich die vorhandenen raumluftechnischen Anlagen und wann sind hier welche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt worden?

Nach Begutachtung durch das Ingenieurbüro RKS Consult beträgt die Restlaufzeit 5 – 10 Jahre. Modernisierungsmaßnahmen wurden nicht durchgeführt und sind aufgrund des Alters der Anlagen auch nicht sinnvoll. Die Anlagen (Stand 1980) verfügen über eine völlig überholte Technik.

Bisher wurde lediglich die raumluftechnische Anlage im Straßenverkehrsamt im Rahmen des Umbaus der Zulassungsstelle (Herbst 2008) erneuert.